



Satzung des Basketball-Clubs Rendsburg e.V.

- in der Fassung vom 24. Juni 2022 -
- 503 VR -4849 KI -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Name, Sitz, Rechtsform]

- (1) Der Verein führt den Namen „Basketball-Club Rendsburg e.V.“, kurz „BBCR“ genannt.
- (2) Der BBCR hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (3) Soweit in der Satzung Mitglieder/Vorstände usw. in männlicher Form aufgeführt sind, sind damit auch die weiblichen Mitglieder/Vorstände des Vereins gemeint.

§ 2 [Vereinsfarben und Vereinszeichen]

- (1) Die Vereinsfarben sind rot, blau und weiß.
- (2) Das Vereinslogo zeigt einen Basketball, der in ein Netz fällt, das aus dem Vereinskürzel (BBCR) gestrickt ist.

§ 3 [Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins]

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden,
 - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Im Rahmen der sportlichen Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Ämter und Funktionen im BBCR werden grundsätzlich ehrenamtlich geleitet.
Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- und Funktionsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) nach den Bestimmungen des EStG einzustellen.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Gesamtvorstand gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereines. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen. Für die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.
Beauftragte und Angestellte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Vorstand Finanzen ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 4 [Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit]

- (1) Der BBCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
- (3) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BBCR. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht ihnen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Rendsburger Tafel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 [Mitgliedschaft in den Verbänden]

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV)
- b) Basketball Verband Schleswig-Holstein (BVSH)
- c) Deutschen Basketball Bund (DBB)

§ 6 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 [Haftungsausschluss]

Der BBCR haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des BBCR oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

II. Mitgliedschaft

§ 8 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf vorgeschriebenem Formblatt entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller, bzw. erkennen die gesetzlichen Vertreter die Satzung des BBCR und die dazugehörenden Ordnungen an. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf und dem Antragsteller, bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen ist, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den BBCR verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Vorschlagsrecht hat nur der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
- (4) Passive Mitglieder sind keine aktiven Sportler. Durch Änderungsantrag kann die passive Mitgliedschaft erworben werden.

§ 9 [Rechte der Mitglieder]

Sämtliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des BBCR ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben oder wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern für das Stimmrecht bei einer Versammlung vorliegt.

§ 10 [Pflichten der Mitglieder]

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und das Wohl des BBCR nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie unterliegen den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind vierteljährlich (quartalsweise) zu entrichten, sie sollen mittels Einzugsermächtigung entrichtet werden. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils zum Quartalsanfang. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Gesamtvorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein den Schaden zu ersetzen, den sie ihm schuldhaft zufügen (z.B. Strafen durch Sportverbände, Steuerbehörden). Über den Rückgriff entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand des BBCR zu erklären ist, ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) zulässig. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Quartals. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand des BBCR ausgesprochen werden, wenn a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist, b) das Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verletzt oder das Ansehen und die Interessen des Vereines, bzw. seiner Abteilungen gefährdet.
- (4) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Gesamtvorstand schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, sofern der Gesamtvorstand ihm nicht abhilft.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte gegen den BBCR. Dies gilt auch für bekleidete Ämter. Dagegen bleiben alle Verbindlichkeiten bestehen. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Rendsburg.

III. Organisation

§ 12 [Organe und Ausschüsse]

- (1) Organe des BBCR sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Jugendversammlung.
- (2) Weitere Ausschüsse / Arbeitskreise können vom Gesamtvorstand auf Zeit für ein festgelegtes Aufgabengebiet eingesetzt werden.

§ 13 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform (bspw. per E-Mail, Post etc.) zu erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandes
 - b) Finanzbericht des Vorstands Finanzen und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Neuwahl des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Haushaltsplan für das jeweils laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.
- (5) Der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes oder eine von der Versammlung beauftragte Person leiten die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Versammlung hat dieser eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (entspricht § 32 II BGB).
- (8) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt.
Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei vorab mit ihren Daten registrieren, um ein Passwort zu erhalten. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Information zur Registration durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Information per Brief. Nach der Registration prüft der Gesamtvorstand (bzw. die Geschäftsstelle) die angemeldeten Personen, bevor sie die Anmeldebestätigung inkl. Passwort erhalten.
Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Gesamtvorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
Der Gesamtvorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (11) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.

§ 14 [Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan; ihrer Beschlussfassung unterliegt im Besonderen:
- a) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes/Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren, wobei bei gerader Jahreszahl 1. Vorsitzender / Vorstandsvorsitzender, Vorstand Leistungssport, sowie ein Kassenprüfer, bei ungerader Jahreszahl Vorstand Finanzen, Vorstand Breitensport und ein weiterer Kassenprüfer gewählt werden. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes/Gesamtvorstandes im Amt.
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins: Hierüber kann nur auf einer ausdrücklich hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, weitere Aufgaben, insbesondere solche des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, an sich zu ziehen.

§ 15 [Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und erweiterter Vorstand]

- (1) Der **Geschäftsführende Vorstand** besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden / Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstand Finanzen.

Der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind Vorstand nach § 26 BGB und können den BBCR einzeln vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:

- a. Der 1. Vorsitzende wird bis zum Ende der satzungsgemäßen Amtszeit oder der vorzeitigen Neuwahl der Position von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- b. Der Vorstand Finanzen und 2. Vorsitzende wird bis zum Ende der satzungsgemäßen Amtszeit oder der vorzeitigen Neuwahl der Position von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der **Gesamtvorstand** besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Vorstand Finanzen
- c) dem Vorstand Breitensport
- d) dem Vorstand Leistungssport
- e) dem Geschäftsführer als beratender Teilnehmer.

Der Gesamtvorstand wird verpflichtet und ermächtigt, ohne Gegenstimme einen ehrenamtlichen Personalbeauftragten zu ernennen, der gegenüber den MitarbeiterInnen namens und im Auftrag des Basketball-Club Rendsburg e.V. alle Rechte des Vereins als Arbeitgeber mit Ausnahme von Einstellungen allein und ohne Weisung des Gesamtvorstandes ausübt, ohne jedoch für die Pflichten des Vereins als Arbeitgeber persönlich zu haften.

Der Personalbeauftragte darf selbst kein Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit mit dem Verein unterhalten und kann nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder selbst jederzeit seine Beauftragung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zurückgeben. In diesen Fällen hat der Gesamtvorstand unverzüglich nach obiger Maßgabe einen neuen Personalbeauftragten zu ernennen. Gelingt die Ernennung über einen längeren Zeitraum nicht, hat der Vorstand hierüber zu informieren und eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über Weiteres bestimmt.

(3) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- b) den Vorsitzenden der aktiven Arbeitskreise.

Der erweiterte Vorstand stellt sicher, dass der Gesamtvorstand über die Aktivitäten der Arbeitskreise ausreichend informiert wird. Sitzungen werden vom Gesamtvorstand nach Bedarf einberufen.

(4) Dem Gesamtvorstand und dem erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder des BBCR angehören.

(5) Verliert ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Fähigkeit, das Amt zu bekleiden (z.B. durch Tod, Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 3-5 der Satzung), so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung) ein Nachfolger bestellt ist, längstens jedoch bis zum Ende der regulären Amtszeit.

Legt ein Mitglied des Gesamtvorstandes, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, sein Amt nieder, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung) ein Nachfolger bestellt ist, längstens jedoch bis zum Ende der regulären Amtszeit.

Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt nieder, führt der verbleibende geschäftsführende Vorstand die Amtsgeschäfte weiter bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand wird in diesem Fall zum nächstmöglichen Termin zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl für das niedergelegte Amt einladen.

§ 16 [Der Gesamtvorstand]

- (1) Der Gesamtvorstand verabschiedet den Haushaltsvoranschlag, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (2) Rechtsgeschäfte des Gesamtvorstandes, deren Wert 5.000 EURO übersteigen und durch die der BBCR verpflichtet wird, dürfen in jedem Fall nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes abgeschlossen werden. Diese Regelung bindet den Gesamtvorstand nur im Innenverhältnis.
- (3) Die Einstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der

- Gesamtvorstand Arbeitskreise und/oder Ausschüsse auf Zeit oder unbefristet einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Arbeitskreise / Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.
- (5) Weitere Aufgaben des Gesamtvorstandes ergeben sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins.
 - (6) Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus für die Erfüllung bestimmter Aufgaben geeignete Mitglieder berufen und sie zu seinen Sitzungen einladen.
 - (7) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Die Teilnahme und das Rederecht können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes gestattet werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilnahme bedarf keiner Begründung, sie ist nicht anfechtbar.

§ 17 [Der geschäftsführende Vorstand]

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten oder auf kassenführende Abteilungen übertragen worden sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über die Gründung oder die Auflösung von Abteilungen zuständig.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und vertritt ihn gegenüber den Dachverbänden und den Fachverbänden, in denen der BBCR Mitglied ist, soweit nicht die Vertretung durch den Abteilungsleiter erfolgt. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie der Angestellten des BBCR zu überwachen.
- (3) In den Händen des Vorstands Finanzen liegt die gesamte Finanzverwaltung des BBCR. Diese erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen. Der Vorstand Finanzen hat am Ende des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Er hat die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen. Bei zu erwartenden Überschreitungen hat er dem Gesamtvorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen vertreten sich gegenseitig.
- (6) Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands gehört
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes.

§ 18 [Aufgaben des Vereinsjugendausschusses]

Der Vereinsjugendausschuss gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins - für die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins ein Jugendleben nach eigener Jugendordnung.

IV. Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 19 [Kassenprüfung]

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kasse und Buchhaltung des BBCR zu kontrollieren. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Rendsburg, 24.06.2022